



Hinweise für das Sozialpraktikum – Merkblatt für Institutionen

Aufgrund der Verordnung für die Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17.07.2018 (Abl. 2018, 685), tlw. geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18.03.2021 (GVBl. S. 166):

- 1.) Die Schülerinnen und Schüler sollen Einblicke in praktische Arbeit im professionellen gemeinnützigen Bereich gewinnen und dazu Praktika im caritativ-diakonischen Bereich absolvieren. Daneben sollen auch im ökologischen und gesellschaftspolitischen Bereich Praktika möglich sein, z.B. in Nicht-Regierungsorganisationen, Politik, Gewerkschaften oder Kirche. Das Sozialpraktikum soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, die im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben zu vertiefen.
- 2.) Das Sozialpraktikum dient allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, nicht jedoch der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf oder der Stellenvermittlung. Im Hinblick auf den Sinn des Praktikums und die notwendige Gleichbehandlung aller Praktikantinnen und Praktikanten werden die Betriebe dringend gebeten, keine Vergütung zu gewähren. Die Zahlung eines Entgeltes ist nicht zulässig.
- 3.) Das Sozialpraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis irgendwelcher Art dar. Da Schülerpraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechend Anwendung, soweit sie nach der Natur dieser Beschäftigung anwendbar sind.
- 4.) Wir bitten die Institutionen, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Praktikantinnen und Praktikanten zu treffen.
- 5.) Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten ist. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen tätig sind.
- 6.) Für die jeweilige Institution ist ein/e verantwortliche/r Betreuer/in zu benennen, dem/der die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler während der

Zeit ihres Aufenthaltes an der Arbeitsstelle obliegt. Diese/r Verantwortliche wird gebeten, die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise anhand der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über Unfall- und Gesundheitsgefährdungen zu belehren, denen sie in der Institution ausgesetzt sind.

- 7.) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur an Werktagen – außer samstags – in der Zeit von 7 bis 18 Uhr, und an den in § 16 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen an Samstagen in der Zeit von 7 bis 13 Uhr in der Einrichtung tätig sein. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 6 Stunden, in jedem Fall nicht mehr als 8 Stunden. In der Woche steht der Schülerin / dem Schüler ein beschäftigungsfreier Werktag (i.d.R. Samstag) zu.
- 8.) Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 JArbSchG vorgeschriebenen Pausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden Dauer Pausen einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten, in zeitlich angemessener Lage, frühestens 1 Stunde nach Beginn spätestens 1 Stunde vor dem Ende der Arbeitszeit.
- 9.) Das Sozialpraktikum führt nur zum gewünschten Erfolg, wenn Schule und Institution vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Lehrerin / der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Praktikums an ihrem Einsatzort zu besuchen, um sich über ihre Tätigkeit zu informieren und Gelegenheit für einen Erfahrungsaustausch zu geben – nach Möglichkeit auch mit dem/der Betreuer/in. Neben der Sorgfalts- und Fürsorgepflicht der Institution trägt vor allem der/die Betreuer/in Verantwortung für die Tätigkeiten der Schülerin / des Schülers.
- 10.) Da das Sozialpraktikum als schulische Veranstaltung gilt, ist Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler sind außerdem durch den Schulträger im Rahmen der Gesetzlichen Haftpflichtversicherung versichert. Haben die Eltern eine private Haftpflichtversicherung für ihre Kinder abgeschlossen, hat diese Vorrang. Ausgenommen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten, dem Besitz bzw. dem Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ergeben.
- 11.) Der vollständige Text der Verordnung, wie er im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums abgedruckt ist, kann bei Bedarf in der Edith-Stein-Schule Darmstadt eingesehen werden.
- 12.) Weitere Regelungen der Verordnung bleiben unberührt.